

Allgemeine Auftragsbedingungen für Dienstverträge

Expleo Technology Germany GmbH

§ 1 Geltungsbereich, Angebote

- (1) Die nachstehenden Bedingungen gelten jeweils in Verbindung mit den besonderen Vereinbarungen als Bestandteil des Vertrages (nachfolgend „Hauptvertrag“ genannt) zwischen der Expleo Technology Germany GmbH (nachfolgend „Expleo“ genannt) und einem Kunden (nachfolgend „Kunde“ genannt) für alle Aufträge über Beratungs-, Planungs-, Organisations- und Programmierarbeiten sowie ähnliche Dienstleistungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Soweit schriftlich nicht anders vereinbart, sind schriftliche Vertragsangebote von Expleo bis zur Annahme durch den Kunden frei widerruflich und erlöschen unabhängig von einem Widerruf endgültig 30 Tage nach Zugang beim Kunden.

§ 2 Gegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die vereinbarte Dienstleistung (Tätigkeit), die – soweit nicht anders vereinbart – nach den anerkannten Regeln der Technik erbracht wird.

§ 3 Leistungsumfang

- (1) Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise, der Zeitplan und der weitere Inhalt der Dienstleistung ergeben sich aus dem Hauptvertrag, sowie etwaigen weiteren schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise, des Zeitplanes und der Art der Arbeitsergebnisse bedürfen jeweils einer besonderen Vereinbarung.

§ 4 Mitarbeitereinsatz

- (1) Die für die Durchführung der Dienstleistung seitens der Expleo eingesetzten Mitarbeiter werden in eigener Verantwortung der Expleo ausgewählt und eingesetzt. Das Direktionsrecht liegt ausschließlich bei der Expleo und wird von dem für die Durchführung des Auftrages benannten fachlichen Projektleiter ausgeübt. Bei der Durchführung des Auftrages wird Expleo nur Mitarbeiter einsetzen, die die erforderliche Qualifikation zur Durchführung des Auftrages haben.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Dienstverträge

- (2) Es steht weiterhin im eigenen Ermessen von Expleo bei der Durchführung des Auftrages eingesetzte Mitarbeiter abzuziehen und durch andere zu ersetzen. Bei Vorliegen eines begründeten Anlasses kann der Kunde verlangen, dass ein Mitarbeiter abgezogen und gegebenenfalls durch einen anderen Mitarbeiter ersetzt wird.

§ 5 Urheberrechte, Know-how

- (1) Arbeitsergebnisse sind alle bei der Durchführung des Auftrags entstandenen Ergebnisse, insbesondere Know-how, Erfindungen, Schutzrechte, urheberrechtlich geschützte Werke, Computerprogramme, DV-Programme sowie Dokumentationen, Berichte und Unterlagen.
- (2) Die bei Durchführung des Auftrages und während der Laufzeit dieses Vertrages von Expleo geschaffenen Arbeitsergebnisse im Sinne des § 5 Ziffer 1 dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen für Dienstverträge stehen dem Kunden zu. Expleo überträgt auf den Kunden hiermit an diesen Arbeitsergebnissen das zeitlich und räumlich unbeschränkte, übertragbare, unterlizenzierbare, nicht ausschließliche, Nutzungsrecht. Dieses Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere auch die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung des Arbeitsergebnisses in allen bekannten Nutzungsarten einschließlich des Rechts zur Bearbeitung und Weiterentwicklung der Arbeitsergebnisse und der Nutzung der hierbei entstehenden Ergebnisse im vorgenannten Umfang.
- (3) Für die Nutzung der Rechte nach § 5 Ziffer 2 dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen für Dienstverträge macht Expleo keine Lizenz- oder Ausgleichsansprüche gegenüber dem Kunden geltend. Außerdem wird durch eine Nutzung der Rechte nach vorstehendem Satz 1 die vereinbarte Vertraulichkeit im Sinne dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen für Dienstverträge nicht verletzt.
- (4) Expleo hat mit ihren Beschäftigten gültige und ausreichende Vereinbarungen getroffen und wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, welche die Übertragung der Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen auf den Kunden sicherstellen. Expleo und ihre Beschäftigten sind im Rahmen ihrer Bestimmungsrechte gemäß § 13 Abs. 2 UrhG damit einverstanden, dass eine Benennung und Bezeichnung der als Urheber im Rahmen der Nutzung der Rechte nach § 5 Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen für Dienstverträge nicht erfolgt.

§ 6 Annahmeverzug

- (1) Kommt der Kunde mit der Annahme der Dienste in Verzug oder unterlässt bzw. verzögert er eine ihm obliegende Mitwirkung, so kann Expleo für die infolge dessen nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein.
- (2) Unberührt bleiben die Ansprüche von Expleo auf Ersatz der eventuell entstandenen Mehraufwendungen.

§ 7 Haftung und Schadenersatz

- (1) Expleo haftet bei einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie Schäden, die auf der fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung einer Kardinalpflicht durch Expleo oder ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des geschlossenen Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Für Schäden, die nicht unter die vorstehende Ziffer 1 Fallen, haftet Expleo nur, wenn sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Expleo, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Haftung ist jedoch auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 8 Unterlagen des Kunden

- (1) Übernahme und Rücklieferung der vom Kunden zur Verfügung zu stellenden Unterlagen erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden.
- (2) Die Aufbewahrungspflicht der Expleo endet für alle Unterlagen 30 Tage nach Durchführung der jeweiligen im Vertrag vereinbarten Leistungen bzw. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, wenn keine besondere Vereinbarung vorliegt.

§ 9 Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und auch sonstige Kenntnisse und Informationen, soweit sie nicht offenkundig sind, nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwenden.
- (2) Beide Vertragsparteien werden jeweils ihren Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung auferlegen.
- (3) Diese Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach Vertragsbeendigung erhalten.

§ 10 Höhere Gewalt

- (1) Ereignisse höherer Gewalt, die Expleo die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen sie, die Erfüllung ihrer Verpflichtung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen Expleo mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, gleich.

§ 11 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Vertragsbeginn ist im (Projekt-)Einzelvertrag festzulegen.
- (2) Der Vertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit, im Falle eines unbefristeten Vertrages durch Kündigung. In diesem Falle ist beiderseits eine Kündigungsfrist von 8 Wochen einzuhalten. Sofern der Vertrag für eine bestimmte Zeit vereinbart ist, kann er seitens des Kunden gekündigt werden, wenn betriebliche Gründe des Kunden dies erfordern. In diesem Falle ist eine Frist von 8 Wochen einzuhalten.
- (3) Im Falle der vorzeitigen Beendigung eines auf bestimmte Zeit geschlossenen Vertrages, erhält Expleo für die bis zum Vertragsende geleisteten Dienste die volle Vergütung entsprechend dem Hauptvertrag. Für die infolge der vorzeitigen Beendigung nicht mehr zu leistenden Dienste entfällt die Vergütung insoweit, als Expleo dadurch Aufwendungen erspart und / oder durch anderweitige Verwendung der damit freigewordenen Kräfte Einkünfte erzielt hat oder böswillig zu erzielen unterlassen hat.
- (4) Die Kündigung hat in jedem Falle schriftlich zu erfolgen.

§ 12 Treuepflichten

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu gegenseitiger Loyalität. Während der Laufzeit des Dienstvertrages und innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Beendigung des Dienstvertrages wird der Kunde insbesondere keine Mitarbeiter von Expleo, die mit der Erbringung der Dienstleistung betraut waren, abwerben.
- (2) Bei einem schuldhaften Verstoß gegen eine Verpflichtung aus vorstehender Ziffer 1 hat der Kunde eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 20.000,00 zu zahlen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

§ 13 Gebühren, Nebenkosten, Fälligkeiten

- (1) Das Honorar für die Dienste der Expleo ist nach dem für ihre Tätigkeiten aufgewendete Zeiten, einschließlich Reisezeiten zu berechnen (Zeithonorar) soweit nichts Abweichendes im Hauptvertrag bestimmt wird.
- (2) Die Höhe der Honorarsätze basiert auf den bei Auftragserteilung gültigen Honorarverzeichnissen der Expleo. Reisekosten, Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwand und sonstigen Reisenebenkosten, werden gesondert berechnet.
- (3) Änderungen des Honorarverzeichnisses teilt Expleo dem Kunden 6 Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen wirksam werden sollen, schriftlich mit. Der Kunde hat das Recht den Vertrag mit einmonatiger Kündigungsfrist zu dem Zeitpunkt zu kündigen, zu dem die Änderungen wirksam werden sollen. Anderenfalls gelten die neuen Bedingungen als vereinbart.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Dienstverträge

- (4) Alle Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, sofern sie zu erheben ist, zu zahlen.
- (5) Der Kunde ist zur Aufrechnung gegenüber Ansprüchen von Expleo oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen berechtigt.

§ 14 Abtretung

- (1) Die Vertragsparteien können Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die andere Partei an einen Dritten übertragen. Die Zustimmung darf nur aus schwerwiegendem Grund verweigert werden.

§ 15 Sonstiges

- (1) Expleo ist berechtigt, den Kunden in einem Kundenverzeichnis zu führen und dieses für Referenzen und Akquisitionszwecke zu verwenden.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen des Hauptvertrages oder diese Allgemeinen Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollte eine oder mehrere Regelungen eines zwischen Expleo und einem Kunden geschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der sonstigen Regelung davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung wird eine wirksame Regelung treten, die dem möglichst nahekommt, was die Parteien unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Zwecksetzung mit der unwirksamen Regelung beabsichtigt hatten. Für diese allgemeinen Geschäftsbedingungen selbst gilt § 306 BGB.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Vertragsparteien ist Köln.
- (5) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.